69. Jahrgang. № 104 Dienstag, 3. März 1925

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Telegrammadresse: Nachrichten Dresden.
Fernsprecher-Sammelnummer: 25 241.
Nur für Nachtgespräche: 20 011.

Bezugs-Gebühr: vom 1. bis 15. März 1925 bei täglich zweimaliger Zustellung frei Haus 1,50 Goldmark. Postbezugspreis für Monat März 3 Goldmark. Einzelnummer 10 Goldpfennig.

Anzeigen-Preise: Die Anzeigen werden nach Goldmark berechnet; die einspaltige 30 mm breite Zeile 30 Pfg., für auswärts 35 Pfg. Familienanzeigen und Stellengesuche ohne Rabatt 10 Pfg., außerhalb 20 Pfg., die 90 mm breite Reklamezeile 150 Pfg., außerhalb 200 Pfg. Offertengebühr 10 Pfg. Ausw. Aufträge gegen Vorausbezahlung.

Schriftleitung und Hauptgeschäftsstelle: Marienstraße 38/40.
Druck u. Verlag von Liepsch & Reichardt in Dresden.
Postscheck-Konto 1068 Dresden.

Nachdruck nur mit deutlicher Quellenangabe („Dresdner Nachr.") zulässig. Unverlangte Schriftstücke werden nicht aufbewahrt.

Feurich Flügel — Ersten Ranges — **JULIUS FEURICH** Pianohandlung G. m. b. H. Verkaufslokal: Prager Straße 9 (Eingang Musikhaus Bock) — Ersten Ranges — **Feurich** Pianos

Die Aenderung des Finanzausgleichsgesetzes.

Der Reichsanteil an Einkommen- und Körperschaftssteuer. — Neuregelung der Hauszinssteuer.

Die Linksparteien für ein Reichsgesetz über die Stellvertretung des Reichspräsidenten. — Neuwahl voraussichtlich am 26. April.

Die Grundlinien des bisherigen Systems werden aufrechterhalten.

(Drahtmeldung unsrer Berliner Schriftleitung.)

Berlin, 2. März. Das in Geltung befindliche Finanzausgleichsgesetz tritt mit dem 31. März 1925 außer Kraft. Der dem Reichsrat zugegangene Gesetzentwurf über Aenderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden hält das geltende Finanzausgleichssystem aufrecht. Der Entwurf bringt Aenderungen der bisherigen Ordnung nach folgenden Richtungen:

1. Die dritte Steuernotverordnung hat das Reich auf **10 Prozent des Aufkommens aus der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer beschränkt.** Das Reich erhöht **diesen Anteil auf 25 Prozent des Aufkommens. Für diese Erhöhung waren zwei Erwägungen maßgebend. Die in ihrer verhängnisvollen Tragweite nicht abzusehenden Folgen, die eintreten würden, wenn das Reich die im Londoner Abkommen übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen könnte, lassen es unvereinbar erscheinen, das Reich gerade an den beiden Steuern zu gering zu beteiligen, die, je mehr die Wirtschaft sich kräftigt, um so mehr die anderen Steuern an Ergiebigkeit übertreffen werden.** Ferner geht es nicht an, daß **das Reich** die wichtigsten Steuern seines Steuersystems, die Einkommen- und die Körperschaftssteuer im wesentlichen für fremde Rechnung verwaltet. Damit würde der anregende und belebende Zusammenhang mit den beiden Steuern verlorengehen, den das Reich braucht, wenn es die Steuern gesetzgeberisch weiterentwickeln und in verständnisvoller Anpassung an die jeweils gegebenen wirtschaftlichen Notwendigkeiten verwalten will.

Als Ausgleich für die um 15 Prozent gesenkte Beteiligung der Länder an der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer gewährt der Entwurf ihnen im Rechnungsjahre 1925 eine

Beteiligung an der Umsatzsteuer von 30 Prozent des Aufkommens.

Vom 1. April 1926 ab sollen die Länder wie bisher 20 Prozent des Umsatzsteueraufkommens erhalten.

Unter Zugrundelegung der Anteilverhältnisse der dritten Steuernotverordnung dürften auf die Länder an Ueberweisungen aus dem Einkommensteueraufkommen, Körperschaftssteueraufkommen und Umsatzsteueraufkommen im Rechnungsjahr 1925 schätzungsweise 2100 Millionen Mark entfallen. Nach dem Entwurf werden es schätzungsweise 1920 Millionen Mark sein.

Unter Zurückstellung schwerer finanzieller und politischer **Bedenken** nimmt der Entwurf vom 1. April 1926 ab ein Zuschlagsrecht der Länder und Gemeinden zur Einkommen- und Körperschaftssteuer in Aussicht. **Der Entwurf glaubt den Bedürfnissen der Länder nach einer Erweiterung ihrer Hoheitsbedürfnisse auf steuerlichem Gebiet, den Bedürfnissen der Gemeinden nach einer Erweiterung der finanziellen Selbstverwaltung Rechnung tragen zu müssen.** Von politischen Gesichtspunkten abgesehen, dürfte **auch die Einführung des Zuschlagsrechtes finanzpolitisch im Sinne größter Wirtschaftlichkeit der Länder und Gemeindeverwaltungen sich auswirken. Dann paßt das Zuschlagsrecht das örtliche Steueraufkommen den örtlichen Bedarfsverhältnissen an und führt dadurch einen Lastenausgleich herbei. Der Entwurf verhehlt sich freilich nicht, daß dieser Lastenausgleich gegenwärtig und in der nächsten Zukunft kein vollständiger sein kann und durch Ueberweisung aus sonstigen Steueraufkommen ergänzt werden muß, die nach Bedarfsschlüssel verteilt werden. Denn gerade dort (z. B. in Industriegemeinden), wo der größte Verwaltungsbedarf erwächst, wird vielfach nicht die Reserve an Steuerkraft vorhanden sein, die das Zuschlagsrecht voraussetzt. In seiner Begründung weist der Entwurf daher mehrfach auf die Notwendigkeit hin, daß die Länder sich**

die Ermittelung von Verteilungsschlüsseln

angelegen sein lassen, die den verschiedenen Bedarfsverhältnissen der Gemeinden Rechnung tragen. Die im Entwurf **enthaltenen Bestimmungen zur Aenderung der Vorschriften über einen Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (Hauszinssteuer) sollen den Ländern das Aufkommen aus dieser Steuerquelle, auf das sie unbedingt angewiesen sind, sicherer und ertragsreicher gestalten. Der Entwurf hebt die für die Steuer bisher vorgesehene Befristung der Geltungsdauer auf, ohne damit der Frage vorzugreifen, in welcher Form die Besteuerung endgültig aufrechterhalten werden soll. Im übrigen enthält er drei wesentliche Neuerungen.**

Er sieht neben der Mindestgrenze von 10 Prozent des Steueraufkommens eine Höchstgrenze von 10 Prozent der Friedensmiete für den Teil der Hauszinssteuer vor, der zur Förderung der Neubautätigkeit zu verwenden ist, um nicht die Mittel, die die Gesamtlasten für die Staatswirtschaft von Reich, Länder und Gemeinden tragen sollen, für einen wenn auch wichtigen Sonderzweck, zu stark zu kürzen.

Er setzt ferner für die Erreichung der vollen Friedensmiete in allen Ländern einen spätesten Termin auf den 1. April 1926 fest,

damit die Länder genügend Spielraum für die Ausnutzung der Hauszinssteuer erhalten. Schließlich vereinfacht er die jetzigen Vorschriften über die Minderung der Steuern durch Abzug der Zinsen für aufgewertete Hypotheken und durch Berücksichtigung des Eigenkapitals. In Zukunft soll der Grundstückseigentümer für sein Eigenkapital wie ein Hypothekengläubiger behandelt werden und ihm hierfür die nach den allgemeinen Grundsätzen über die Aufwertung einem Hypothekengläubiger zustehende Verzinsung gewährt werden. Daneben bleiben die Sondervorschriften für Grundstücke, die am 1. Juni 1914 unbelastet oder nur bis zu 20 Prozent des Gesamtwertes belastet waren, bestehen.

Der Entwurf rechnet damit, daß der durch Steuern und reine Ueberschüsse der Betriebsverwaltungen zu deckende

Zuschußbedarf

der Länder im Rechnungsjahre 1925 den Zuschußbedarf im Rechnungsjahr 1924 um 45 Prozent, der Zuschußbedarf der Gemeinden (Gemeindeverbände) den Zuschußbedarf im Rechnungsjahre 1914 um 50 Prozent übersteigen werde. Der Zuschußbedarf der Länder im Rechnungsjahre hat etwa 1600 Millionen Mark betragen. Er würde sich nach den Schätzungen des Entwurfes für 1925 für die Gesamtheit der Länder auf 2320 Millionen Mark erhöhen. Der Zuschußbedarf der Gemeinden (Gemeindeverbände) im Rechnungsjahre 1914 hat nach Abrechnung der Gemeinden (Gemeindeverbände) in den verlorengegangenen Gebieten ungefähr 2000 Millionen Mk. betragen. Er würde sich nach den Schätzungen des Entwurfes für 1925 für die Gesamtheit der Gemeinden auf 3000 Millionen Mark erhöhen.

Begründung und Ausmaß der Bier- und Tabaksteuererhöhung.

Berlin, 2. März. Der dem Reichsrat zugegangene Entwurf über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer wird mit dem dringenden Finanzbedarf des Reiches begründet. Wenn sich auch die Einnahmen des Reiches im Laufe des Rechnungsjahres 1924 günstig entwickelt haben und für die nächsten Monate noch mit den bedarfdeckenden Steuereingängen gerechnet werden kann, so darf daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß die Finanzlage als gesichert zu betrachten sei. Berechnungen, die im Reichsfinanzministerium aufgestellt worden sind, lassen erkennen,

daß, wenn nicht schon früher, so jedenfalls im Rechnungsjahre 1926 selbst bei äußerster Drosselung der Ausgaben eine Balancierung des Haushaltes mit den jetzigen Einnahmen nicht möglich sein wird.

Die Schwierigkeiten aber wachsen von Jahr zu Jahr und können nur beseitigt werden, wenn die Einnahmequellen des Reiches restlos ausgeschöpft werden. Die Besitzsteuer bietet hierzu ein geeignetes Objekt nicht mehr, und zwar um so weniger, nachdem es erforderlich gewesen ist, aus der hier aus Notverhältnissen erwachsenen Ueberspannung herauszukommen. Es bleibt nur übrig, auf die in den Verbrauchssteuern liegenden Reserven zurückzugreifen. Aber auch hier sind Grenzen gezogen in soweit, als die Reichsregierung es nicht für angängig erachtet, den notwendigen Verbrauch (z. B. Salz, Zucker) einer höheren Belastung zu unterwerfen, ganz abgesehen davon, daß sehr erhebliche Mehreinnahmen aus diesen Quellen nicht zu erwarten stünden. Dagegen erscheint zur Deckung des Finanzbedarfes die steuerliche Heranziehung des Verbrauches von Genußmitteln, wie Bier und Tabak, die nach der bisher vom Reiche anerkannten Begriffsunterscheidung

zum entbehrlichen Verbrauch zu rechnen

sind, vertretbar und geeignet, Mehreinnahmen in dem erforderlichen Ausmaß zu schaffen. **Der Entwurf sieht für Bier eine Verdoppelung der Steuersätze vor. Bei Tabak sollen die Steuersätze bei Zigarren und Pfeifentabak von 20 auf 25, bei Zigaretten und feingeschnittenem Rauchtabak von 40 auf 50, bei Kautabak von 5 auf 10 und bei Schnupftabak von 10 auf 15 Prozent des Kleinverkaufspreises heraufgesetzt werden. Daneben wird, um den Zollschutz für den im Inland gebauten Tabak zu verstärken, eine Erhöhung des zurzeit für unbearbeitete Tabakblätter geltenden Zollsatzes von 30 auf 80 Mk. vorgeschlagen.**

Unaufhaltsames Stürzen des französischen Franken.

(Eigner Drahtbericht der „Dresdner Nachrichten".)

Genf, 2. März. Der „Herald" meldet aus Neuyork: Das Sinken des französischen Franken setzt in Neuyork fast hemmungslos fort. Am Sonnabend ging nachbörslich der Kurs des französischen Franken, der bereits offiziell auf 5,12 gesunken war, weiter auf 5,10 zurück, und wurde später zu noch niedrigeren Sätzen angeboten.

Das deutsch-französische Handelskompromiß.

Der Wert der am Sonnabend in Paris zustande gekommenen Vereinbarung zwischen der deutschen und der französischen Handelsdelegation ist vorläufig noch recht problematischer Natur. Denn einmal handelt es sich durchaus nicht um einen regelrechten Vertrag mit festen Abmachungen, sondern nur um Richtlinien, denen, wenn überhaupt, erst vermutlich noch recht komplizierte Verhandlungen eine brauchbare praktische Vertragsform geben können. Anderseits aber kommt man trotz aller Anerkennung der Zähigkeit, mit der in Paris die deutschen Unterhändler im Gegensatz zu anderen betrüblichen Beispielen sich der unverschämten französischen Taktik entgegengestellt haben, um die wenig erfreuliche Feststellung nicht herum, daß sich die wechselvollen krisenreichen Verhandlungen mit Frankreich sechs Monate lang im Kreise herumgedreht haben, und daß wird jetzt am gleichen Ausgangspunkt stehen wie beim Beginn der Verhandlungen. Der Kern der deutsch-französischen Handelsvertragsverhandlungen ist der Grundsatz der gegenseitigen Meistbegünstigung, den wir in allen Wirtschaftsverhandlungen vertreten haben und vertreten müssen, wenn unsere Wirtschaft im Existenzkampf auf dem Weltmarkt nicht unterliegen soll. Dieser deutschen Forderung aber stellte die Pariser Regierung das französische Zollgesetz entgegen, das ausdrücklich allgemeine Meistbegünstigungsverträge verbietet und nur die Einräumung von Minimalsätzen oder zwischen dem Mindest- und dem Höchsttarif liegenden Zwischensätzen für genau festzulegende Warengruppen vorsieht, ohne daß Zugeständnisse an irgendein Land Einfluß auf andere Handelsverträge haben sollen. Deutschland hatte diesem formalen Einwand durch die sehr bedeutsame Konzession Rechnung getragen, daß es nicht auf der Meistbegünstigung de jure, sondern nur auf der tatsächlichen Einräumung der Minimalzölle in dem gleichen Umfange, wie sie anderen Staaten gewährt werden, also auf der de facto-Meistbegünstigung bestand. Auf dieser Grundlage hat bereits am 12. Oktober v. J. ein Protokoll beider Delegationen die Richtlinien für die Verhandlungen festgelegt. Und wenn wir heute nach sechs Monaten schwierigster Auseinandersetzungen bei denselben Richtlinien angelangt sind, die noch dazu erst für den nach Jahresfrist in Kraft tretenden endgültigen Vertrag Geltung erlangen sollen und mit einem recht fragwürdigen zehnmonatigen Provisorium erkauft werden müssen, so wird man ohne weiteres erkennen können, daß das neue Pariser Kompromiß für die weiteren Verhandlungen nicht gerade sehr ermunternd ist. Es kommt hinzu, daß auch im endgültigen Handelsvertrag bis zum Eintreten der Meistbegünstigung noch eine gewisse Uebergangsfrist zur Anpassung der französischen Wirtschaft an die neuen Verhältnisse vorgesehen werden soll, und daß die Verpflichtung, die die französische Regierung eingegangen ist, in der Kammer die gesetzgeberischen Hindernisse für einen de facto-Meistbegünstigungsvertrag zu beseitigen, sehr leicht auf Hindernisse stoßen kann. Für diesen Fall werden zwar alle von Deutschland übernommenen Verpflichtungen mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist hinfällig, aber die sich hieraus ergebende Unsicherheit über die Grundlage der weiteren Verhandlungen ist natürlich nicht geeignet, den Wert des Kompromisses zu erhöhen.

Immerhin bleibt für uns, die wir mit außenpolitischen Erfolgen nicht gerade verwöhnt sind, die Tatsache erfreulich, daß es der deutschen Delegation in zähem Festhalten an den grundsätzlichen Forderungen trotz allen Drohungen, Einschüchterungen und hinterhältigen Manövern der Gegenseite gelungen ist, die Franzosen zu der Grundlage zurückzuzwingen, die sie mit allen Mitteln zu verschieben versucht haben. Daß dieses Ziel nur auf dem Umwege eines Provisoriums zu erreichen gewesen ist, ist an sich für uns kein Nachteil. Denn durch die provisorische Regelung für etwa zehn Monate erhalten wir Zeit, durch Schaffung eines brauchbaren Zolltarifs unsere handelspolitische Waffe zu schärfen, die bevorstehende starke französische Zollerhöhung kennen zu lernen und uns auf diesen neuen Versuch, Frankreich trotz allen Handelsverträgen durch eine unüberwindliche Schutzzollmauer abzusperren, mit geeigneten Gegenmaßnahmen einzustellen. Bedauerlich bleibt es für uns nur, daß wir während des Zwischenzustandes mit Frankreich in gleichem Maße, wie bei dem dreimonatigen Provisorium mit Italien, weit größere Lasten auf uns nehmen, als wir Vorteile zu verbuchen haben. In erster Linie hat der deutsche Handel auch nach den Richtlinien für das Provisorium in Frankreich weiterhin mit einer Reihe von Differenzierungen zu rechnen, **die den deutschen Export gegenüber dem anderer Länder auf**